



TÁMOP-4.2.2/B-10/1-2010-0012 projekt



PHILIPP SCHEIBELREITER

Der Kreditkauf im griechischen Recht.  
Grundlagen und Dokumentation des  
„fiktiven Darlehens”

2012. október 5-8.

Budapest, ELTE





# Der Kreditkauf im griechischen Recht. Grundlagen und Dokumentation des „fiktiven Darlehens“ Philipp Scheibelreiter, Universität Wien

## Einleitung

Nach klassisch-römischem Rechtsverständnis<sup>1</sup> ist der Kaufvertrag (*emptio venditio*) ein synallagmatisches, also beide Parteien verpflichtendes Rechtsverhältnis, das durch Willenseinigung zustande kommt: Die Parteien, der Verkäufer und der Käufer, werden einander durch den bloßen Konsens über die wesentlichen Vertragsinhalte (später als *essentialia negotii* bezeichnet) verpflichtet<sup>2</sup>. Das Zustandekommen des Vertrages ist also von der Erfüllung, der Leistungserbringung, unabhängig. So reiht auch der Jurist *Gaius*<sup>3</sup> den Kaufvertrag unter die Konsensualverträge ein, anders als etwa das Darlehen, den Verwahrungsvertrag oder die Leihe, die als Realverträge zu ihrem Zustandekommen neben der Willenseinigung auch der Übergabe einer Sache bedürfen.

Das klassisch-römische Modell des Kaufvertrages lässt sich nicht auf den Kauf nach griechischem Recht umlegen. Grundlegend zu dessen Konzeption ist die Arbeit Pringsheims, „The Greek law of Sale“<sup>4</sup>, wo nachgezeichnet wird, dass das griechische Recht nie einen Konsensualvertrag ausgebildet hat<sup>5</sup>. Auch wenn in der Folge – aus Gründen der Praktikabilität – vom griechischen „Kaufvertrag“ die Rede sein sollte, so ist vorab daran zu erinnern, dass die Griechen kein *vinculum iuris*, im Sinne einer vertraglichen *obligatio* ausgeformt haben. Wie noch auszuführen sein wird<sup>6</sup>, beruhte das griechische Kaufrecht auf dem Barkauf. Hier erfolgt der Erhalt einer Gegenleistung Zug-um-Zug mit der Erbringung der eigenen.

Das Prinzip des Bargeschäftes stieß natürlich dort an seine Grenzen, wo eine Partei ihre Leistung erst später erbringen wollte oder gar konnte: Beim Lieferungskauf (der Verkäufer erbringt seine Leistung verspätet) und beim Kreditkauf (der Käufer zahlt den Kaufpreis später).

Im Fokus der vorliegenden Untersuchung soll nun nicht der in gräko-ägyptischen und gräko-römischen Urkunden weitaus besser dokumentierte Lieferungs- oder Pränumerationskauf<sup>7</sup> stehen, sondern der Kreditkauf. Die Literatur bedient sich zur Bezeichnung des „Kaufvertrags

---

<sup>1</sup> Auch im römischen Recht ist ursprünglich von dem Modell des Barkaufs auszugehen, vgl. M. Kaser / R. Knüttel, *Römisches Privatrecht*, München 192008, 223 und die dort zitierte Literatur.

<sup>2</sup> *Gaius*, Inst. 3,139 (= I. 3.23pr); vgl. dazu M. Kaser / R. Knüttel, *Römisches Privatrecht*, München 192008, 224.

<sup>3</sup> *Gaius*, Inst. 3,135. 139-140.

<sup>4</sup> F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950.

<sup>5</sup> Diese Frage kann hier nicht weiter vertieft werden vgl. bezüglich der einzelnen Theorien ist auf die Übersicht bei E. Jakab, Antwort auf E. Cohen, in: H.A. Rupprecht (Hg.), *Symposion 2003*, Wien 2006, 85-91 und insbesondere zum Kauf Jakab (2009) 73-78 zu verweisen.

<sup>6</sup> Ausführlich dazu unten unter 4.

<sup>7</sup> Vgl. dazu auch unten unter 1.; ausführlich Jakab (2009) 123-155.

unter Vorleistung des Verkäufers bzw. Stundung des Kaufpreises“ des Begriffes „fiktives Darlehen“. Nach einer Definition und Abgrenzung des fiktiven Darlehens (1) sollen die Ursache für diese Konstruktion (2.) aus theoretisch-philosophischer (3.) und rechtspraktischer (4.) Sichtweise näher dargestellt werden, eher auf die Dokumentation des fiktiven Darlehens in den Papyri eingegangen wird (5.).

## 1. Das fiktive Darlehen

Als fiktives Darlehen wird im Zusammenhang mit dem Kauf jenes Phänomen bezeichnet, wonach der Käufer den Kaufpreis vom Gläubiger kreditiert bekam, was in einer eigenen Urkunde festgehalten wurde<sup>8</sup>: *„In sales on credit, however, the goods are delivered at once; the contract of sale contains a receipt for the price, and only the additional contract of loan reveals the true character of the transaction“*.

Der Kauf wurde nach dem üblichen Formular geschlossen und (unrichtig) der Empfang des Kaufpreises quittiert, ohne dass der Preis tatsächlich entrichtet wurde. Hernach quittierte der Käufer dem Gläubiger den Erhalt einer Darlehenssumme, die wertmäßig dem Kaufpreis entsprach<sup>9</sup>. Es liegen also eigentlich zwei getrennte Rechtsgeschäfte vor<sup>10</sup>. Kühnert hat die Bezeichnung „fiktives Darlehen“ kritisiert<sup>11</sup>: Die Zahlung eines Kaufpreises passe nicht in den Kontext eines Geschäftes, das als Darlehen benannt wird<sup>12</sup>. Die typmäßige Aufspaltung in (1) Kauf und (2) Darlehen lasse vielmehr ein verfehltes, römischrechtliches Denkmuster erkennen, weshalb Kühnert dafür plädiert, Kreditkäufe als „gemischte Kreditgeschäfte“ zu bezeichnen<sup>13</sup>.

Nach Rupprecht sei die Sammelbezeichnung „Darlehen“ für die beiden Geschäfte „Kauf“ und „Darlehen“ jedoch dadurch gerechtfertigt, dass „... die nach unserer Auffassung materiell zu scheidenden Geschäfte in der Praxis der griechischen Kautelarjurisprudenz einheitlich durch das Darlehensformular erfasst wurden“<sup>14</sup>. Vor allem komme die Absicht der Parteien zum Ausdruck, ein Rechtsgeschäft wie den Kauf<sup>15</sup> den Darlehensregeln zu unterstellen<sup>16</sup>. Erst in

---

<sup>8</sup> Pringsheim (1950) 267.

<sup>9</sup> Pringsheim (1950) 245; Rupprecht (1994) 119; Jördens (1998) 277.

<sup>10</sup> Vgl. Jördens (1998) 277: *„Ein fiktives Darlehen, aber auch ein fiktiver – da erst bei Zahlung des Kaufpreises vollziehbarer – Kauf liegen dagegen im Kreditkauf vor, der in der hellenistischen und frühkaiserzeitlichen Rechtspraxis noch durch zwei getrennte Rechtsgeschäfte, Kauf und Darlehen, zustandekam.“*

<sup>11</sup> Kühnert (1965) 152.

<sup>12</sup> Kühnert (1965) 171.

<sup>13</sup> Kühnert (1965) 170.

<sup>14</sup> Rupprecht (1967) 118.

<sup>15</sup> Mittels fiktiver Darlehen wurde auch anderen Rechtsgeschäften Durchsetzbarkeit verliehen, vgl. dazu die Liste bei Rupprecht (1967) 120-126.

<sup>16</sup> Rupprecht (1967) 131: *„Die in der Vereinbarung eines fiktiven Darlehens zum Ausdruck gekommene Absicht der Parteien, das zwischen ihnen bestehende wirtschaftliche oder rechtliche Verhältnis für die Zukunft Darlehensregeln zu unterstellen, und die damit verbundene Vereinbarung der bei den real gegebenen Darlehen*

der Zeit nach Kaiser Diocletian habe sich – so die These von Jördens – ein eigenes Formular für den Kreditkauf entwickelt<sup>17</sup>.

Die Anwendung des Darlehensrechtes ergibt sich aus der Verwendung des Darlehensformulars. Die „Fiktion“ wiederum beruht darin, dass zwei Leistungen quittiert werden, die jedoch *realiter* nie vollzogen worden sind: Einmal die Zahlung des Kaufpreises, dann die Übergabe der Darlehensvaluten. Damit bediente man sich der Fiktion, „*um etwas vorzutäuschen, was in Wirklichkeit nicht geschah*.“<sup>18</sup> Nach Pringsheim ist das Fingieren der Kaufpreiszahlung und der Auszahlung des Darlehens eine „verdeckende Rechtsfiktion“<sup>19</sup>, die von der offenen Fiktion, der bewussten Annahme einer tatsächlich nicht gegebenen Tatsache aufgrund rechtlicher Anordnung<sup>20</sup> (zu denken ist etwa an die Fiktionen, deren sich der römische *praetor* im Formularprozess bedient) zu unterscheiden ist. Trotz der Fiktion und der Schaffung einer neuen, einer Darlehens-*causa*, wird die *causa* des überdeckten Geschäftes nicht unwirksam<sup>21</sup>.

Die Fiktion, die dem Kreditkauf zugrunde liegt, kann jedoch nicht auch analog<sup>22</sup> auf den Lieferungskauf bezogen werden<sup>23</sup>: Beim Lieferungskauf wird der Kaufpreis gleich bezahlt, die Gegenleistung jedoch verspätet erbracht – „... *beim Lieferungskauf dagegen wurde die tatsächlich erfolgte Zahlung des Kaufpreises bestätigt, und Gegenstand der Rückgabepflicht war nicht der Preis, sondern der Kaufgegenstand. Von einem fiktiven Darlehen kann nicht gesprochen werden*.“<sup>24</sup> Auch die Verwendung des Terminus ἀποδιδόναι in den Urkunden lässt keine gegenteilige Annahme zu. Vielmehr erklärt sich der Begriff des „Zurückgebens“ aus dem Surrogationsprinzip: Die Kaufsache trat an die Stelle des Preises. Somit musste etwas „zurückgegeben“ werden, das tatsächlich nie empfangen worden war<sup>25</sup>.

---

*üblichen Bestimmungen (...) gestatten uns die Übernahme der dort für die Natur des Darlehens als Schaffung einer prozessualen Haftungslage aufgestellten Hypothese.“*

<sup>17</sup> Jördens (1998).

<sup>18</sup> Pringsheim (1955) 385.

<sup>19</sup> Pringsheim (1955) 385 führt das fiktive Darlehen auch als Beispiel seiner Definition der verdeckten Rechtsfiktion an: „*Von Rechtsfiktion wird in ganz verschiedener Weise gesprochen. Einmal meint man damit die Fälle, unter denen die griechische Fiktion der Preiszahlung und des Darlehens ein Beispiel sind: dass nämlich zu dem Mittel der Fiktion gegriffen wird, um etwas vorzutäuschen, was in Wirklichkeit nicht geschah*.“

<sup>20</sup> Pringsheim (1955) 385.

<sup>21</sup> Rupprecht (1967) 143.

<sup>22</sup> So F. Pringsheim A new and peculiar contract for cash payment with deferred delivery (P.Oslo inv. No 1440), SDHI 27 (1958) 224-236, 227.

<sup>23</sup> Rupprecht (1967) 127: „*Bei Lieferungskäufen griff man dagegen weder zu einer fiktiven Quittung noch zu einer Darlehensurkunde mit Fiktion der Leistung oder der Causa*“.

<sup>24</sup> Rupprecht (1967) 128.

<sup>25</sup> Kühnert (1965) 170, der auch auf die Verwendung des Begriffs *reddere* in lateinischen Urkunden (Z.B. P.Fouad 45, 153 n.Chr.) verweist. Ähnlich begegnet der Ausdruck *reddere* bei Plautus zB. in Zusammenhang mit der Leistung eines Werklohnes (Plut. Asinaria 441-443), der naturgegebener Maßen nicht „zurückgegeben“, sondern „erstmalig geleistet“ wird: Dieses *reddere* könnte jedoch ebenso auf der Übersetzung des griechischen ἀποδιδόναι beruhen könnte.

Für den Lieferungskauf wurde nach anfänglicher Anlehnung an das Darlehensformular bald einen eigenständigen Urkundentyp entwickelt<sup>26</sup>, während das Darlehen für die Bedürfnisse des Kreditkaufes ausreichend erschien<sup>27</sup>. Erst in der nachdiocletianischen Epoche wird ein eigenes Formular für den Kreditkauf entwickelt<sup>28</sup>.

## 2. Ursachen für die Konstruktion des fiktiven Darlehens

Die Ursachen für die Ausbildung der Konstruktion des fiktiven Darlehens sind theoretischer und praktischer Natur. Einerseits ist es, wie bereits angedeutet wurde und noch zu vertiefen sein wird, das Konzept des Barkaufes, dass einem Kreditkauf in der Form eines Kaufvertrages die Einklagbarkeit versagen musste. Dieses Modell ist auch bei den klassischen griechischen Philosophen Plato und Aristoteles zu finden, die den Kauf auf Kredit explizit ablehnen<sup>29</sup>. Nach Theophrast ist diese Kreditfeindlichkeit schon für den Nomotheten Charondas von Katane bezeugt<sup>30</sup>.

## 3. Theoretische Grundlage: Kreditfeindlichkeit im griechischen Recht?

### 3.1. Plato (Pl. Nom. 849e. 915 d-e)

In den Nomoi, jenem von Platon konstruierten Gesetzeswerk für eine fiktive Kolonie Athens<sup>31</sup>, sind dezidierte Vorschriften bezüglich des Kaufrechts erhalten<sup>32</sup>. Bezüglich der Abwicklung von Käufen heißt es etwa (Pl. Nom. 849e)<sup>33</sup>:

τῶν δ' ἄλλων χρημάτων πάντων καὶ σκευῶν ὀπόσων ἑκάστοισι χρεῖα, πωλεῖν εἰς τὴν κοινὴν ἀγορὰν φέροντας εἰς τὸν τόπον ἕκαστον, ἐν οἷς ἂν νομοφύλακές τε καὶ ἀγορανόμοι, μετ' ἀστυνόμων τεκμηράμενοι ἔδρας προπούσας, ὄρους θῶνται τῶν ὠνίων, ἐν τούτοις ἀλλάττεσθαι νόμισμά τε χρημάτων καὶ χρήματα νομίματος, μὴ προιέμενον ἄλλον ἑτέρῳ τὴν ἀλλαγὴν· ὁ δ' προέμενος ὡς πιστεύων, ἕαντε κομισῆται καὶ ἂν μὴ, στεργέτω ὡς οὐκέτι δίκης οὐσης τῶν τοιούτων περὶ συναλλάξεων.

*Alle übrigen Waren und Geräte, die ein jeder braucht, soll man so verkaufen, dass man sie auf den allgemeinen Markt an den jeweils vorgesehenen Platz bringt. An den Plätzen also, wo die Gesetzeswächter und die Marktaufseher zusammen mit den Stadtaufsehern geeignete Standflächen markiert und die Felder für die einzelnen Verkaufswaren abgegrenzt haben,*

<sup>26</sup> Seidl SDHI 27 (1961) 495; Rupprecht (1967) 128; Rupprecht (1994) 119. Zum Aufbau des Formulars vgl. Jakab (2009) 123-125.

<sup>27</sup> Rupprecht (1967) 128 A. 4.

<sup>28</sup> Jördens (1998) 281.

<sup>29</sup> Dazu sogleich unter 3.1. und 3.2.

<sup>30</sup> Vgl. dazu unter 3.3.

<sup>31</sup> Eine Auswahl der Gesetze hat E. Ruschenbusch, Ein altgriechisches Gesetzbuch, München 2001 vorgelegt, freilich ohne auf die hier behandelten Gesetze näher einzugehen.

<sup>32</sup> Allgemein dazu Mühl (1933) 62-75; Herrmann (1982); Jakab (1993) 193-195; Jakab (1997) 59-70..

<sup>33</sup> Text und Übersetzung nach Platon, Die Gesetze, bearbeitet von Klaus Schöpsdau, Darmstadt 2001 (21990), Pl. Nom. 849e ad locum.

*dort soll man Geld gegen Waren und Waren gegen Geld tauschen, wobei keiner dem anderen im voraus ohne Gegenleistung überlassen soll. Wer es aber auf Treu und Glauben dennoch tut, der muss sich auch, mag er das Seine bekommen oder nicht, damit zufrieden geben, da es bei solchen Tauschgeschäften keinen Rechtsanspruch gibt.*

Dies wiederholt Plato noch einmal (Pl. Nom. 915d-e)<sup>34</sup>:

ὅσα δ' διὰ τινος ὠνῆς ἢ καὶ πράσεως ἀλλάττηται τις ἕτερος ἄλλῳ, διδόντα ἐν χώρῃ τῇ τεταγμένη ἐκάστοις κατ' ἀγορὰν καὶ δεχόμενον ἐν τῷ παραχρῆμα τιμῆν, οὕτως ἀλλάττεσθαι, ἄλλοθι δ' μηδαμοῦ, μηδ' ἐπὶ ἀναβολῇ πράσιν μηδ' ὠνὴν ποιεῖσθαι μηδενός· ἐὰν δ' ἄλλως ἢ ἐν ἄλλοις τόποις ὅτιοῦν ἀνθ' ὅτουοῦν διαμεῖβηται ἕτερος ἄλλῳ, πιστεύων πρὸς ὃν ἂν ἀλλάττηται, ποιείτω ταῦτα ὡς οὐκ οὐσῶν δικῶν κατὰ νόμον περὶ τῶν μὴ προθέντων κατὰ τὰ νῦν λεγόμενα.

*Alles, was einer durch Kauf oder Verkauf mit einem anderen tauscht, soll er so tauschen, dass er an der jeweils dafür bestimmten Stelle auf dem Markt seine Ware aushändigt und sofort den Preis dafür empfängt, sonst aber nirgends; und kein Verkauf oder Kauf irgendeines Gegenstandes darf unter Aufschub der Zahlung abgeschlossen werden. Wenn aber jemand auf andere Weise und an anderen Plätzen irgend etwas gegen irgend etwas mit einem anderen tauscht und dabei demjenigen Vertrauen schenkt, mit dem er den Handel vornimmt, so soll er das tun mit dem Wissen, dass es nach dem Gesetz keine Rechtsansprüche gibt bei Verkäufen, die nicht unter den angegebenen Bedingungen getätigt werden.*

Hinter diesen Regelungen schimmert nicht nur das Problem durch, das Bestehen einer Forderung oder eines Anspruches beweisen zu müssen und – bei Stundung oder Kreditierung der Zahlung – nicht beweisen zu können. Der Kauf wird als eine Form des Tausches definiert, wobei die eine der beiden Leistungen in Geld besteht (ἀλλάττεσθαι νόμισμά τε χρημάτων καὶ χρήματα νομίματος)<sup>35</sup>. Wer gegen diese Gebote verstößt und entweder außerhalb des genau determinierten Marktplatzes (ἄγοι) Kaufverträge abschließt, oder aber die Gegenleistung kreditiert erhält, der kann sich nicht auf Rechtsschutz berufen (στεργέτω ὡς οὐκέτι δίκης)<sup>36</sup>. Es ist also nicht die Gültigkeit der Verträge damit in Frage gestellt, sondern wird ihnen die prozessuale Durchsetzbarkeit verwehrt<sup>37</sup>: „Das Vertrauen des Verkäufers beim Kreditkauf darauf, dass der Käufer die getroffenen Vereinbarungen einhalten werde, wird demnach durch die von Platon empfohlene Rechtsordnung nicht geschützt.“

In einem nur scheinbaren Widerspruch dazu steht die Regelung aus den Nomoi, dass man bei Verzug der Lohnzahlung an einen Handwerker diesem das Duplum entrichten müsse (Pl.

<sup>34</sup> Text und Übersetzung nach Platon, Die Gesetze, bearbeitet von Klaus Schöpsdau, Darmstadt 2001 (<sup>2</sup>1990), Pl. Nom. 915d-e ad locum.

<sup>35</sup> Nach Herrmann (1982) 89 A. 15 entspreche diese Regel „anschaulich dem von Seidl vertretenen Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“; vgl. dazu unten unter 4.

<sup>36</sup> Vgl. dazu auch Herrmann (1982) 85.

<sup>37</sup> Herrmann (1982) 89.

Nom. 921c)<sup>38</sup>: “Ὁς γὰρ ἂν προαμειψάμενος ἔργον μισθοῦς μὴ ἀποδιδῶ ἐν χρόνοις τοῖς ὁμολογηθεῖσιν, διπλοῦν πραττέσθω. (*Wer nämlich eine fertige Arbeit entgegennimmt und dann den Lohn nicht innerhalb der vereinbarten Zeit entrichtet, von dem soll der doppelte Lohn gefordert werden*).

Bereits Mühl hat daraus auf die Fiktion eines Barkaufes schließen wollen<sup>39</sup>: „*Es handelt sich hier wohl um eine Art Rückstandsdarlehen, bei dem der ausständige Preis zum Gegenstand eines selbständigen Darlehensvertrages zwischen Käufer und Verkäufer gemacht wird.*“

Anders vermutet Schöpsdau eine unterschiedliche Regelung von „Gewerberecht“ und „Handelsrecht“<sup>40</sup>: „*Das Verbot von Kreditgeschäften gilt also nur für das Handelsrecht, nicht für das Gewerberecht, da zwischen Käufer und Handwerker eine persönliche Beziehung besteht*“. Der Handwerker, dessen Entlohnung nicht umgehend erfolgt, ist aber kein Verkäufer, sondern ein „Werkbesteller“: Platon spricht in Nom. 921d von ἔργον und μισθος<sup>41</sup>. Ansonsten scheint die Erklärung Schöpsdaus, der die Ungleichbehandlung des Verkäufers in 915d und des 921d an dem Unterschied festmachen will, dass im letzten Fall eine persönliche Beziehung zwischen den Parteien bestanden habe, schlüssig.

Thür<sup>42</sup> jedoch hat nachgewiesen, dass es sich bei dem von Plato gewählten Beispiel für einen Werkvertrag nicht um eine Ausnahme oder gar einen Widerspruch zum Barkaufprinzip handelt: Der hier beschriebene Werkvertrag ist kein Alltagsgeschäft, sondern wohl als spezieller Typ des Werkevertrages, als „Bauvertrag“ zu interpretieren, den Plato bewusst als Beispiel für einen Werkvertrag mit Vorleistungspflicht des Werkunternehmers gewählt hat<sup>43</sup>.

### 3.2. Aristoteles (Arist. NE 1162b28-31; 1164b12-15)

Einen ähnliches Konzept wie bei Platon führt Aristoteles in der Nikomachischen Ethik aus (Aristot NE 9,1 1164b12-15)<sup>44</sup>:

καὶ γὰρ ἐν τοῖς ὄνιοις οὕτω φαίνεται γινόμενον, ἐνιαχοῦ τ' εἰσὶ νόμοι τῶν ἐκουσίῳ συμβολαίων δίκας μὴ εἶναι, ὡς δέον, ᾧ ἐπίστευσε, διαλυθῆναι πρὸς τοῦτον καθάπερ ἐκοινώνησεν.

<sup>38</sup> Text und Übersetzung nach Platon, Die Gesetze, bearbeitet von Klaus Schöpsdau, Darmstadt 2001 (21990), Pl. Nom. 921c ad locum

<sup>39</sup> M. Mühl, Untersuchungen zur altorientalischen und althellenischen Gesetzgebung, Leipzig (1933) 71-72.

<sup>40</sup> Schöpsdau (1990) 561 A. 27.

<sup>41</sup> Es ist somit auch nicht mit H. Knoch, Die Strafbestimmungen in Platons Nomoi, Wiesbaden 1960, 98, von einem „Kreditwerklieferungsvertrag“ auszugehen; vgl. dazu G. Thür, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, Studi Biscardi, Mailand 1984, 471-514, 489 A. 54.

<sup>42</sup> G. Thür, Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag, Studi Biscardi, Mailand 1984, 471-514, 489-492

<sup>43</sup> Thür (1984) 489-491.

<sup>44</sup> Übersetzung nach Gigon/Nickel Aristot. NE 9,1 1164b12-15 ad locum.



*Denn auch in den Geschäften scheint es so zu sein; gelegentlich gibt es sogar Gesetze, dass über freiwillige Beziehungen keine Prozesse geführt werden dürfen, weil es notwendig ist, mit dem, dem man vertraut hat, die Beziehung zu beenden, wie man sie eingegangen ist.*

Der Stageirite erörtert, dass es in manchen Rechtsgemeinschaften zwar gesetzliche Regelungen (νόμοι) über Verträge gebe, jedoch keine Möglichkeit, eine freiwillig geschlossene Vereinbarung (ἐκούσιον συμβόλαιον)<sup>45</sup>, die allein auf das Vertrauen (πίστις) gegründet ist, prozessual durchzusetzen (δίκας μὴ εἶναι)<sup>46</sup>. Das daraus resultierende Probleme ist nicht nur das der dadurch erschwerten Beweisbarkeit, sondern auch das eines Mangels an einem Haftungsgrund, da die Beziehung alleine auf das Vertrauen in die zukünftige Erbringung der Leistung gegründet ist.

Noch deutlicher wird dieses Prinzip in einer früheren Passage derselben Schrift (Aristot. NE 8,15 1162b28-31)<sup>47</sup>:

δῆλον δ' ἐν ταύτῃ τὸ ὀφείλημα κοῦκ ἀμφίλογον, φιλικὸν δ' τὴν ἀναβολὴν ἔχει· διόπερ ἐνίοις οὐκ εἰσὶ τούτων δίκαι, ἀλλ' οἴονται δεῖν στέργειν τοὺς κατὰ πίστιν συναλλάξαντας.

*Da ist dann die Verpflichtung klar und unbestreitbar, und nur der Aufschub enthält ein Element der Freundschaft; darum gibt es bei einigen kein Rechtsverfahren in solchen Dingen, sondern man meint, dass jene sich als Freunde benehmen müssen, die etwas auf Treu und Glauben hin ausgemacht haben.*

Velissaropoulos-Karakostas wollte darin Ansätze für das Vorliegen einer griechischen Vertrauenshaftung erschließen<sup>48</sup>. In bestimmten Ausnahmefällen, die Aristoteles nicht näher ausführt, genüge das konkrete Verhalten einer Person deren Haftung für das in ihrem Gegenüber geweckte, gerechtfertigte Vertrauen<sup>49</sup>. Somit wäre bei bestimmten Vorleistungsgeschäften wie dem Kreditkauf der Käufer aufgrund des Vertrauens, der πίστις des Vertragspartners, haftbar geworden<sup>50</sup>.

---

<sup>45</sup> Zu der Klassifizierung der „freiwilligen Beziehungen“ siehe; dazu vgl. statt aller U. Manthe, Beiträge zur Mathematisierung des antiken Gerechtigkeitsbegriffes I: Die Mathematisierung durch Pythagoras und Aristoteles, ZRG-RA 113 (1996) 1-31, 4-7 und die dort zitierte Literatur.

<sup>46</sup> Wenn Aristoteles hervorhebt, dass es diese Gesetze nur gelegentlich (ἐντοχοῦ) gäbe, dann stellt er dies als Ausnahme von der Regel dar.

<sup>47</sup> Übersetzung nach Gigon/Nickel Aristot. NE 8,15 1162b28-31 ad locum.

<sup>48</sup> Velissaropoulos (1993) 187.

<sup>49</sup> Vgl. die Definition der Vertrauenshaftung bei Velissaropoulos (1993) 185: „Wenn das äußere Verhalten einer der Parteien ein gerechtfertigtes Vertrauen bei der anderen auslöst, begründet es die Haftung für das konkrete Verhalten“.

<sup>50</sup> Velissaropoulos (1993) stellt die Frage nach der Vertrauenshaftung im griechischen Recht in einen breiteren Kontext und versucht diese anhand weiterer Belege (Dein. 3,4; IC IX 24-25) nachzuweisen; vgl. dazu die Antwort von Jakab (1993), die das Modell der Vertrauenshaftung zumindest für die gebrachten Belege mit guten Gründen ablehnt.

Doch Aristoteles sagt hier etwas anderes – er schließt in Fällen, die auf bloßer Vereinbarung beruhen (κατὰ πίστιν συναλλάγματα) die Durchsetzbarkeit eines Anspruches mittels einer δίκη aus: Jakab<sup>51</sup> merkt an, dass sich diese Deutung bereits aus dem Kontext der Stelle ergebe. Wie Platon lehnt auch Aristoteles Kreditgeschäfte ab. Die Problematik einer auf πίστις gegründeten geschäftlichen Beziehung besteht darin, dass deren Erfüllung allein von dem persönlichen Verhältnis der Parteien zueinander abhängt. Ein Haftungsgrund, basierend auf dem Vertrauen (πίστις) der Parteien zueinander, ist deshalb aber nicht gegeben, weil es keine gesetzliche Regelung darüber gibt und die Erfüllung einzig davon abhängt, dass die Parteien sich aufeinander verlassen können und einander nicht übervorteilen werden. Der *terminus technicus* für dieses „Vertrauen“ ist das Verb πιστεύειν, das nach Pringsheim vor allem auf die Kreditierung des Preises bei zu beziehen sei<sup>52</sup>. Darin ist aber weniger ein Haftungsgrund denn einer moralischen Verpflichtung zu ersehen<sup>53</sup>.

### 3.3. Charondas von Katane (Theophrast fr. 650F / fr. 21 Sz.-M.)

Dass diese topisch anmutende Kreditfeindlichkeit<sup>54</sup> eines Platon<sup>55</sup> oder Aristoteles auch tatsächlich positivierten Normen entsprochen habe könnte<sup>56</sup>, legt der Bericht des Theophrast nahe, dass der Nomothet Charondas von Katane aus dem 7/6. Jh. v. Chr.<sup>57</sup> ein gesetzliches Verbot des Kreditkaufs erlassen habe (Stob. 4,2,20 = Theophr. Fr.650F / fr. 21 Sz-M):

οὕτω γὰρ οἱ πολλοὶ νομοθετοῦσιν· ἢ ὥσπερ Χαρώνδας καὶ Πλάτων; οἷοι γὰρ παραχρήμα κελεύουσι δίδοναι καὶ λαμβάνειν· ἐὰν δέ τις πιστεύσῃ, μὴ εἶναι δίκην· αὐτὸν γὰρ αἴτιον εἶναι τῆς ἀδικίας.

*So regeln viele dies (i.e. den Kauf) gesetzlich. Und wie regeln ihn Charondas und Platon? Diese ordnen an, dass Zug um Zug geleistet werden müsse. Wenn aber jemand kreditiert, dann gebe es keine Klage(möglichkeit). Und dies sei ja auch ursächlich für das Unrecht.*

Der Aristoteles-Schüler Theophrast vergleicht in seinen *Nomoi* die gesetzlichen Regelungen verschiedenster Poleis zu den unterschiedlichsten Regelungsmaterien miteinander<sup>58</sup>. Das längste erhaltene Fragment (Theophr. Fr.650F= 21 Sz-M), dem die eben zitierte Regelung entstammt, widmet sich dem Kaufrecht. Nach Darstellung von Kaufvorschriften aus Mytilene,

<sup>51</sup> Jakab (1993) 193-194.

<sup>52</sup> Pringsheim (1950) 247.

<sup>53</sup> So auch Jakab (1993) 193-194.

<sup>54</sup> Vgl. dazu auch Jakab (2009) 77-78.

<sup>55</sup> Neben den direkten Belegen in Pl. Nom. 849e. 915d-e. vgl. Theophr. Fr.650F = fr. 21 Sz-M (Stob. 4,2,20).

<sup>56</sup> Jakab (1997) 62 vermutet, dass auch hinter den platonischen *Nomoi* athenische Gesetze stehen könnten, die vom Philosophen „überbetont und ideologisch überhöht“ worden seien.

<sup>57</sup> Zu Charondas vgl. Mühl (1929) und (1932); Hölkeskamp (1997) und (1999) 130-144; Link (1994); Scheibelreiter (2011) 33-34.

<sup>58</sup> Zu den *Nomoi* vgl. Scheibelreiter, *Dike* 11 (2008) 116-122 und die dort zitierte Literatur.

Athen, Kyzikos, Thurioi<sup>59</sup> und Ainos wird abschließend danach gefragt, wie Charondas und Platon, also ein „legendenhafter“<sup>60</sup> und ein fiktiver Gesetzgeber den Kauf regeln. Theophrast hält fest, dass beide den Kreditkauf abgelehnt hätten. Hölkeskamp nimmt an, dass diese Regelung bei Charondas im Unterschied zu anderen Nomotheten bestanden hätte<sup>61</sup> – allerdings fehlt diesbezüglich das Vergleichsmaterial. Die Aussage des Gesetzes von Charondas deckt sich mit den oben behandelten Belegen bei Platon und bei Aristoteles<sup>62</sup>: „... wenn einer der Beteiligten, also Verkäufer oder Käufer, dem anderen traue und ihm Kredit oder sonst wie einen Aufschub gewähre, habe er im Streitfall kein Recht zur Klage, da er selbst das erlittene Unrecht zu verantworten habe.“

Die Ursachen für diese strikte Ablehnung des Kreditkaufes wurden einerseits darin gesucht, dass Charondas für die Kolonie Katane ein gefährliches Ausufer der Wirtschaft verhindern und damit eine Stärkung von Zusammengehörigkeitsgefühl der Kolonisten bezweckt habe<sup>63</sup>. Eine Stütze fände diese These einerseits darin, dass sich auch andere Gesetze, die Charondas zugeschrieben werden, durch archaische Strenge auszeichnen wie etwa das – für das griechische Recht – nur bei Charondas und bei Zaleukos von Lokroi in Gesetzen belegte Talionsprinzip<sup>64</sup>. Diese Erklärung könnte auch auf die Nomoi Platons, die ja als hypothetisches Gesetzbuch für eine Kolonie Athens konzipiert sind, herangezogen werden. Dennoch muss nicht einzig mit der Ausnahmesituation argumentiert werden, in der sich eine Apoikie befand<sup>65</sup>, um die Kreditfeindlichkeit zu erklären.

Alternativ schlägt Hölkeskamp generell vor, die Ablehnung des Kreditkaufs als eine mehrerer konservativer Maßnahmen zu verstehen, die dem Typus archaischer Nomothese entspreche. Dies ist ein Topos<sup>66</sup>.

Die Interpretation der Stelle sollte jedoch eher in Zusammenschau mit den Belegen bei Platon und Aristoteles erfolgen: Charondas und auch Platon verbieten den Kreditkauf nicht, sie sprechen einzig seiner Durchsetzbarkeit den gesetzlichen Schutz ab. Dahinter ließe sich generell die Absicht vermuten, „unkontrollierte Verbreitung allzu riskanter und damit konfliktträchtiger Transaktionen dieser Art zu verhindern“<sup>67</sup>. Die Texte Platons, des Platon-

---

<sup>59</sup> Auch für Thourioi spricht Theophrast (Theophr. Fr. 650 F) von der Höchstfrist von einem Tag, innerhalb dessen der Kaufpreis zu entrichten sei: δεῖ γὰρ ὀρίσθαι, καθάπερ ἐν τοῖς Θουρίων τὸν μὲν ἀραβῶνα παραχρήμα τὴν δ' τιμὴν ἀθήμερόν, οἱ δ' καὶ πλείους ἡμέρας τίθενται τῆς τιμῆς, οἱ δ' ἄπλῶς ὅσας ἂν ὁμολογήσωσι.

<sup>60</sup> Die historische Figur des Charondas gilt als gesichert, vgl. Hölkeskamp (1999) 132.

<sup>61</sup> Hölkeskamp (1999) 136.

<sup>62</sup> Hölkeskamp (1999) 136.

<sup>63</sup> So Szegedy-Maszak (1978) 202; Link (1994) 174.

<sup>64</sup> Vgl. dazu Scheibelreiter (2009) 36-40.

<sup>65</sup> So Link (1994) 174; weitere Literatur bei Scheibelreiter (2009) 40.

<sup>66</sup> Hölkeskamp (1999) 136.

<sup>67</sup> Hölkeskamp (1999) 136, der auch diesen Ansatz als zu spekulativ wertet.

Schülers Aristoteles und dessen Schülers Theophrast stimmen hierin überein und könnten durchaus eine thematische Einheit bilden<sup>68</sup>.

#### 4. Praktische Grundlage: Konstruktion des griechischen Kaufes

Die Ablehnung des Kredites bei den Philosophen korreliert jedoch auch mit den Bedürfnissen der Rechtspraxis und dem Konzept des griechischen Vertrages: Ohne die Lehre von Hans Julius Wolff hier vertiefen zu können, ist festzuhalten, dass die bloße Absprache oder Willenseinigung nach griechischrechtlichen Vorstellungen keine Haftung einer Partei begründen konnte<sup>69</sup>. Vielmehr bedurfte es dazu eines realen Elements. Bezüglich einseitig verbindlicher Rechtsgeschäfte wie des Darlehens oder der Verwahrung ist der Ausgangspunkt für die Haftung die von einer Seite getroffene Verfügung zu einem bestimmten Zweck: Der Darlehensnehmer und der Verwahrer müssen diesem Zweck, nämlich der Rückgabe der Darlehensvaluten oder des Verwahrtgutes entsprechen, da sie widrigenfalls das Vermögen des Darlehensgebers/Hinterlegers schädigen (βλάβη) und ihm deliktisch haftbar werden. Neben dieser haftungsrechtlichen Sichtweise, die Hans Julius Wolff (Schlagwort: Zweckverfügung) ausformuliert hat<sup>70</sup> und die von Behrend<sup>71</sup>, Herrmann<sup>72</sup> oder Kränzlein<sup>73</sup> weiterentwickelt wurde, ist auch die sachenrechtliche Komponente zu bedenken: So hat Seidl das „Prinzip der notwendigen Entgeltlichkeit“ formuliert. Demnach werde „... ein Recht nur dann richtig erworben, wenn eine Gegenleistung dafür gegeben wird“<sup>74</sup>. Dies führe etwa dazu, dass beim Darlehen der Rechtserwerb des Darlehensnehmers ausbleibe, er also kein Eigentum an den Valuten erlangt habe und selbst das Eigentum an dem mit Darlehensmitteln Erworbenen sicherungshalber an den Darlehensgeber gefallen sei (Surrogationsprinzip)<sup>75</sup>. Zur Erklärung des griechischen Kaufvertrags können so auch beide Theorien<sup>76</sup> herangezogen werden: Gemäß der Zweckverfügung erfolgte keine Vermögensschädigung, wenn eine Seite leistet, das Gegenüber die Gegenleistung jedoch nicht erbringt. Die einzige Möglichkeit, den

<sup>68</sup> So auch Jakab (1993) 195.

<sup>69</sup> Vgl. dazu auch Kühnert (1965) 151.

<sup>70</sup> Wolff (1957) 36; vgl. dazu auch Wolff (1965) 725-726; Wolff (1979) 15; Rupprecht (1994) 147-148; weitere Literatur bei Gröschler (2009) 71 A. 68.

<sup>71</sup> Behrend (1970) spricht von der „bedingten Verfügung“.

<sup>72</sup> Herrmann (1971) spricht von der „Verfügungsermächtigung unter Auflage“.

<sup>73</sup> Kränzlein (1975) spricht von der „Übernahme zu einem anerkannten Zweck“.

<sup>74</sup> Seidl (PtolRG) 114 zitiert nach Kaser (1974) 147.

<sup>75</sup> Vgl. für die Papyri etwa auch Rupprecht (1994) 115.

<sup>76</sup> Die beiden Theorien (Zweckverfügung und Surrogationsprinzip) stehen – anders als ihre Hauptvertreter Wolff und Seidl es verfochten hatten – nicht in direktem Gegensatz zu einander, sondern wählen unterschiedliche Ausgangspunkte. Diesbezüglich ist auf die Versuche von Kaser (1974) 160 A. 59 zu verweisen, die Thesen zu harmonisieren: „Überhaupt sollte man im Pr.d. n. E. und in der Theorie der Zweckverfügung nicht Alternativen sehen, wonach, wer die eine gelten lässt, die andere verwerfen müsste. Die Strecke, auf der sich die beiden Theorien nicht zu vertragen scheinen, ist, wie sich eben gezeigt hat, sehr schmal; und selbst insoweit bleibt eine Versöhnung denkbar“.

Vertragspartner unter Druck zu setzen, bestand im Arrhalkauf. Dieses Modell ist für den Lieferungskauf belegt<sup>77</sup>: Das Angeld des Käufers verfiel, wenn er den Kaufpreis nicht fristgerecht in voller Höhe erbringen konnte<sup>78</sup>.

Die Durchsetzung einer Erfüllung seiner Leistung war jedoch nach diesem Modell nicht möglich; freilich ist der Eigentumserwerb des Käufers mit der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bedingt<sup>79</sup>. Gemäß dem Surrogationsprinzip gewährt dem Verkäufer, der den Kaufpreis nicht gleich erhält, nur der Eigentumsvorbehalt an der Ware Rechtsschutz<sup>80</sup>: „Ownership was transferred only by the payment of the instalment. The vendor remained the owner, but he could not claim the price.“

All dieser Probleme sind die Parteien nur dann enthoben, wenn sie den Kauf Zug um Zug erfüllen. Der griechische Kauf ist daher seiner Natur nach ein Bargeschäft<sup>81</sup>.

Um dennoch eine Möglichkeit zu finden, den Kaufpreis zu kreditieren, musste ein Umweg genommen und der Erhalt des Kaufpreises als Darlehen fingiert werden<sup>82</sup>. Der Schuldner erhält die Ware und unterwirft sich gegebenenfalls der Praxis des Verkäufers<sup>83</sup>. Diese Lösung beruht vor allem auf prozessuellem Denken: Im Zweifelsfall konnte der Verkäufer dank der Kyria-Klausel mit der Darlehensurkunde auf „Rückzahlung“ des Geldes klagen, was ihm mittels Kaufurkunde verwehrt geblieben wäre<sup>84</sup>. Wie Partsch – auch in Abgrenzung zum römischen Litteralvertrag – betont, ist die Funktion der Darlehensurkunde die eines Beweises und keiner konstitutiven Urkunde<sup>85</sup>: „Die Anerkennungserklärung wirkt kraft Urkundenrechts auch da, wo kein realer Empfang stattgefunden hatte; die Haftung wurde gleichwohl aus Handgeschäft und nicht aus Urkundenrichtung verstanden.“

Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an den Waren habe nach Pringsheim jedoch solange bestanden, bis der Verkäufer den Kaufpreis (die Darlehesvaluten) tatsächlich erhalten hatte. Die fingierte Kaufpreisquittung allein ließ Pringsheim nicht als ausreichendes Momentum dafür genügen, um dem Käufer Eigentum zu verschaffen<sup>86</sup>: „We have now added that even the promise of the price an a deed of loan did not replace the payment in cash, although in such a

---

<sup>77</sup> Jakab (2009) 178.

<sup>78</sup> Wie Jakab (2009) 89-93. 98-99 nachgewiesen hat, ist jedoch nicht – wie noch von Pringsheim angenommen – von einer zweiseitigen Wirkung der *arrha* auszugehen: Eine duplierte Rückzahlung des Angeldes im Verzugsfall des Verkäufers musste extra bedungen werden.

<sup>79</sup> Vgl. dazu auch J. Herrmann, Verfügungsermächtigung unter Auflage, in: H.J. Wolff e.a. (Hgg.), Symposium 1971, Köln-Wien 1975, 321-332, 329.

<sup>80</sup> Pringsheim (1950) 260.

<sup>81</sup> Vgl. dazu oben (Einleitung); weiters Herrmann (1982) 89; Rupprecht (1994) 115-116.119; Jakab (2009) 77-78.

<sup>82</sup> So auch Jakab (2009) 77-78.

<sup>83</sup> Vgl. Kühnert (1965) 151.

<sup>84</sup> Rupprecht (1967) 138.

<sup>85</sup> Partsch, Archiv für Papyrusforschung 7 (1924) 273 zitiert nach Rupprecht (1967) 141.

<sup>86</sup> Pringsheim (1950) 266; vgl. Auch 262 in Bezug auf P.Oxy 318 (=SB 10,10249).

*case the vendor could claim the price by action.*” Dem ist die jüngere Forschung entgegen getreten<sup>87</sup>: Jördens sieht den Kreditkauf mit Empfang der Darlehensurkunde als erfüllt und damit das Eigentum an den Käufer übergegangen an<sup>88</sup>. Demgegenüber differenziert Rupprecht: Zwar sei das Eigentum auch mit der fiktiven Darlehensquittung an den Käufer übergegangen. Da das Grundgeschäft bei Urkunden über fiktive Darlehen darin zuweilen noch erwähnt wurde, war damit immer noch die theoretische Möglichkeit gegeben, den Käufer alternativ auch aus dem Kaufvertrag zu klagen. Nach dem bereits Ausgeführten ist es jedoch nicht notwendig, hinzuzufügen, dass dies beim Kauf nicht sinnvoll gewesen wäre, da aus einem Kaufvertrag nicht auf Erfüllung und Erbringung der gestundeten Leistung geklagt werden konnte<sup>89</sup>.

## 5. Die papyrologische Evidenz

Damit ist das wesentliche Problem für die Nachweisbarkeit fiktiver Darlehen in Verbindung mit Kaufverträgen bereits angesprochen: Es ist nur schwer möglich, eine Darlehensurkunde als fiktives Darlehen zu qualifizieren, da dies in der Urkunde meist nicht extra vermerkt wurde. Dies führt auch scheinbar zu einem großen Ungleichverhältnis der Überlieferungslage zwischen Lieferungskäufen und Kreditkäufen<sup>90</sup>. Allerdings hat Jördens angemerkt, dass auch in der nachdiokletianischen Epoche, als der Kreditkauf bereits ein eigenes Formular entwickelt hatte, sich dieses Missverhältnis Kreditkauf:Lieferungskauf von 1:10 nicht wesentlich ändert<sup>91</sup>. Ungeachtet dessen ist davon auszugehen, dass sich hinter manchen Darlehensurkunden auch Kreditkäufe verbargen, die als solche nicht mehr zu identifizieren sind.

Pringsheim hat nach Indizien für Kreditkäufe versucht und diese vor allem in dem In-Beziehung-Setzen eines Darlehensbetrages zu einem Kaufpreis (τιμή) erkannt. Dies erfolgt zumeist mittels der Formulierung τοῦτο δ' ἐστίν – „dies ist“<sup>92</sup>: „*In der einfachen, der in den Darlehensurkunden ptolemäischer Zeit üblichen Form bringt sie eine Gleichsetzung zweier Beträge zum Ausdruck: des in der Darlehensurkunde als Darlehensgegenstand genannten Betrags mit einer anderen Summe.*“ Das darf jedoch nicht zu dem Umkehrschluss verleiten,

---

<sup>87</sup> Rupprecht (1967) 129 A. 56 verweist auf einen parallel gelagerten Sachverhalt in delphischen Freilassungsurkunden: Auch hier löse die fingierte Zahlung des Kaufpreises bereits die Rechtsfolge der Freilassung des Sklaven aus.

<sup>88</sup> Jördens (1998) 278.

<sup>89</sup> Rupprecht (1967) 144. So wird zB. in SB VI 9420 auf den Kauf zwar verwiesen, was aber nur erklärend und nicht rechtserheblich interpretiert werden müsse (146).

<sup>90</sup> Rupprecht (1967) 127; Jördens (1998) 262.

<sup>91</sup> Jördens (1998) 278.

<sup>92</sup> Rupprecht (1967) 119.

dass dort, wo dieser Vermerk fehlt, kein fiktives Darlehen vorgelegen sein konnte<sup>93</sup>. Die Funktion der τοῦτο δ' ἐστίν-Klausel ist jedoch mit der des fiktiven Darlehens gleichzusetzen, da sie dem Verkäufer die Möglichkeit einräumt, bezüglich einer Kaufpreisschuld nun mittels der Klage aus dem Darlehen, unter Vorlegen der *syngraphe daneiou* vorzugehen<sup>94</sup>. Eine weitere Möglichkeit des Verweises stellt die eines Relativsatzes dar, der auf den Kaufvertrag Bezug nimmt<sup>95</sup>.

In der Folge soll ein Überblick über Dokument gegeben werden, die Kreditkäufe darstellen. Bezüglich älterer, nicht-papyrologische Zeugnisse kann hier auf die Ergebnisse von Pringsheim verwiesen werden<sup>96</sup>: Dieser hat etwa herausgearbeitet, dass in der Rede des Lykurg gegen Leokrates<sup>97</sup> der Kaufpreis von 35 Minen, den Timochares von Amyntas schuldet, dem Käufer vom Verkäufer tw. kreditiert worden ist<sup>98</sup>:

διοικήσας δ' ταῦτα πάντα ὁ Ἀμύντας, αὐτὸς πάλιν ἀποδίδοται τὰνδράποδα πέντε καὶ τριάκοντα μνῶν Τιμοχάρει Ἀχαρνεῖ τῷ τὴν νεωτέραν ἔχοντι τούτου ἀδελφῆν ἄργύριον δ' οὐκ ἔχων δοῦναι ὁ Τιμοχάρης, συνθήκας ποιησάμενος καὶ θέμενος παρὰ Λυσικλεῖ, μίαν μνῶν τόκον ἔφερεν τῷ Ἀμύντῃ.

*Amyntas erledigte alle diese geschäftlichen Aufträge und verkaufte die Sklaven für 35 Minen an Timochares aus Acharnai, der mit der jüngeren Schwester des Leokrates verheiratet war. Weil Timochares aber gerade kein Geld flüssig hatte, um es ihm zu geben, ließ er einen Vertrag aufsetzen, deponierte ihn bei Lysikles und zahlte eine Mine Zinsen.*

Weiters verweist Pringsheim auf das alexandrinische Kaufrecht<sup>99</sup> (P. Hal. I 256-259) und das Schuldentilgungsgesetz von Ephesos (Syll.<sup>3</sup> 742)<sup>100</sup>. Hierin wird generell angeordnet, dass Gläubiger ihren Schuldnern Kreditrückzahlungen erlassen sollen. In der Liste unterschiedlicher Darlehens-Typen finden sich auch jene, die κατὰ ὀνόμας aufgenommen worden waren (Z 51). Pringsheim bezieht die Formulierung δεδανεικότες κατὰ ὀνόμας auf fingierte Darlehen<sup>101</sup>. Anders denkt Walser diesbezüglich eher an ein dingliches Sicherungsgeschäft wie die πρᾶσις ἐπὶ λύσει<sup>102</sup>.

<sup>93</sup> Rupprecht (1967) 119.

<sup>94</sup> Rupprecht (1967) 145: „Wir können also wohl festhalten, dass die τοῦτο δ' ἐστίν-Klausel, ohne weitere Bestimmungen, in den Darlehensurkunden auf der dem Gläubiger eingeräumten Möglichkeit beruhte, trotz Errichtung einer zweiten Urkunde aufgrund der ersten Urkunde gegen den Schuldner vorzugehen.“

<sup>95</sup> So zB. P.Rein. 8.

<sup>96</sup> Pringsheim (1950) 246-250.

<sup>97</sup> Pringsheim (1950) 246.

<sup>98</sup> Übersetzung nach Lykurg, Rede gegen Leokrates. Herausgegeben, eingeleitet und übersetzt von Johannes Engels, Darmstadt 2008.

<sup>99</sup> Pringsheim (1950) 246.

<sup>100</sup> Pringsheim (1950) 247-249.

<sup>101</sup> Pringsheim (1950) 250, insbes. A. 1.

<sup>102</sup> A.V. Walser, Bauern und Zinsnehmer. Politik, Recht und Wirtschaft im frühellenistischen Ephesos, München (2008) 118.

Was nun die papyrologische Evidenz betrifft, so ist dazu folgendes vorzuschicken: Während Pringsheim eine möglichst große Zahl von Papyri als fingierte Darlehen in Verbindung mit Kaufverträgen identifizieren will<sup>103</sup>, ist Rupprecht diesbezüglich eher vorsichtig und wertet nur die Papyri Cair.Zen. 59001, BGU 189, P.Rein. 7 und P.Paris 8 eindeutig als Kreditkäufe. In der Folge soll ein Mittelweg eingeschlagen werden: Neben den wenigen gesicherten Belegen (5.1.) sollen die von Pringsheim vermuteten Texte angeführt werden (5.2.). Ein weiterer möglicher Beleg rundet die Darstellung ab (5.3.).

## 5.1. Gesicherte Belege

### 5.1.1. P. Cair. Zen. 59001 (= Sel. Pap. 66 = PSI 321) (273 v. Chr.)

In der objektiv stilisierte Darlehensurkunde wird festgehalten, dass Dionysios dem Isidoros 34 Drachmen darleiht (Z 4-9 bzw. 29-33):

(...) ἐδάνεισεν Διονύσιος Ἄπολλωνίου Γαζαῖος τῶν περὶ Δείωνα Ἰσιδώρωι Θράκι τεσσαρακονταρῶρι τῶν Λυκόφρονος ἀργυρίου δραχμὰς τριακοντατέσσαρας 34, τοῦτο δ' ἐστὶν ἡ τιμὴ τοῦ βασιλικοῦ σίτου, τόκου ὡς δύο 2 δραχμῶν τῆι μῶναι ἐκάστη τὸν τομ μῆνα ἕκαστον.

Mittels dem Vermerk τοῦτο δ' ἐστὶν wird eine Wertäquivalenz ausgedrückt: Der Betrag der Darlehensvaluten entspricht dem Preis für den βασιλικὸς σίτος, also königlichen Weizen, den Dionysios an Isidoros verkauft<sup>104</sup>. Die Urkunde enthält ansonsten keine auffälligen Abweichungen von einem ptolemäischen Darlehensformular, enthält Strafklausel mit *hemiolion* (Z 13) und Praxisklausel (Z 1-14).

Damit liegt der älteste greifbare – und nach Rupprecht einzige<sup>105</sup> – ptolemäische Beleg für ein fiktives Darlehen vor. Kühnert zieht jedoch auch dies in Zweifel, indem er generell eine alternative Deutungsmöglichkeit für die *touto d'estin*-Klausel vorschlägt<sup>106</sup>: „*Es ist aber auch möglich, dass die Klausel τοῦτο δ' ἐστὶν ἡ τιμὴ τοῦ βασιλικοῦ σίτου den Zweck des Darlehens, vom Schuldner aus gesehen, nennt.*“ Damit wäre in der Urkunde angegeben, wozu das Darlehen aufgenommen wird – nämlich zum Kauf von Weizen bei einem Dritten. Dies

<sup>103</sup> P. Cair. Zen. 59001 (= Sel. Pap. 66 = PSI 321) (273 v. Chr.); P. Cair. Zen. 59149 (256 v. Chr.); P. Cair. Zen. 59269 (252-1 v. Chr.); P. Col. Zen 72 (277-50 v. Chr.); P. Mich. Zen 68 (256 v. Chr.); P. Rein. 7 (=MChr.16) (141 v. Chr.); P.Par. 8; BGU 189 (=M.Chr. 226); P.Oxy 1281 (= CPJ II 414) (21. n. Chr.); P. Hamb 32 (120 n. Chr.); BGU 465 (137 n. Chr.); P. Oxy. 306 (=P.Cair. Preis. 43) und P. Oxy 318 (=SB X 10249).

<sup>104</sup> Zu der Diskussion über den historischen Hintergrund ist viel diskutiert worden. Pringsheim (1950) 250-253 nimmt an, dass der basilikos sitos an Isodoros von Dionysios, einem Mitarbeiter des Zenon, der königliches Land bewirtschaftete, verkauft worden sei. Dieser Interpretation stimmen Seidl, Ptolemäische Rechtsgeschichte 122 Nr.5 und Rupprecht (1967) 127 zu.

<sup>105</sup> Vgl. auch Rupprecht (1967) 127.

<sup>106</sup> Kühnert (1965) 21 A.2.



erscheint aber nicht zweckmäßig – vielmehr spricht die Wertangabe in dem Darlehensvertrag zwischen Dionysios und Isidoros dafür, dass auch das Kaufgeschäft die am Darlehen beteiligten Parteien betraf. Der Versuch, ein zweipersonales Verhältnis zu dekonstruieren und damit den Kreditkauf zu hinterfragen, unternimmt Kühnert auch in Zusammenhang mit P.Hamb. 32<sup>107</sup>.

#### 5.1.2. BGU I 189 (= M.Chr. 226) (17. Aug. 7 n. Chr.)

Das Vorliegen eines Kreditkaufes abzulehnen ist jedoch dort schwierig, wo Kauf und Darlehen beide ausdrücklich in einer Urkunde erwähnt werden: So enthält der Papyrus BGU I 189, eine Darlehensurkunde vom 17. August 7. n. Chr. aus dem Arsinoites über 72 Drachmen, am *Verso* den Vermerk: [Δάνειο]ν ἀργυρίου (δραχμῶν) 62 καὶ πρᾶσις ὄνου παρὰ Μορῆ[ο]ς Μεσοῦῆρις. In der Urkunde selbst nur die Rede von dem Darlehen: Der anfangs subjektiv stilisierte Text wechselt bei der Unterschrift des (für den Schreibunkundigen Darlehensnehmer) unterzeichnenden Panephrimis in eine objektive Stilisierung. Kühnert hält fest, dass es den Parteien auf die Übergabe des Esels gar nicht mehr ankomme, sondern einzig darauf, die Vorteile zu nutzen, die das Darlehensformular hinsichtlich Praxis- und Strafklausel bietet<sup>108</sup>. Hier ergibt sich der Kreditkauf des Esels nur aus dem Kontext<sup>109</sup>. Schon Mitteis hat die Frage, warum hier der Darlehensnehmer gleichzeitig einen Esel kaufen sollte, wie folgt beantwortet<sup>110</sup>: „*Ich vermute, dass das δάνειον nichts weiter ist als der nicht bezahlte Kaufpreis, der in dieser Form verschrieben wird*“.

#### 5.1.3. P.München III 52 (2. Jh. v. Chr.)

Die vom Herausgeber mit „An Dioskorides wegen Schulden“ betitelte Eingabe an den Phrourarchen Dioskurides lässt folgenden Sachverhalt<sup>111</sup> erkennen: Der Kaufmann Petechon bittet um Hilfe, da sein Käufer, der Weinhändler Stotoetis aus Herakleopolis seine Schulden aus dem Weinkauf (40 Talente und 470 Drachmen) trotz wiederholter Aufforderung nicht gezahlt hat. Petechon betont, dass er das Bestehen der Schuld durch einen Schuldschein beweisen kann (Z 9-10): (...) ὧν καὶ | χ.. χειρόγραφον αὐτοῦ ἔχω. Jördens hat auch diesen

<sup>107</sup> Siehe dazu unten unter 5.1.6.

<sup>108</sup> Kühnert (1965) 26-27; allerdings sind eben diese Klauseln nicht erhalten.

<sup>109</sup> Pringsheim (1950) 257; Kühnert (1965) 26-27; Rupprecht (1967) 119.127.

<sup>110</sup> L. Mitteis / U. Wilcken, Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde II,2, Leipzig-Berlin 1912, 247.

<sup>111</sup> Vgl. dazu die gute Zusammenfassung von B. Kramer, Urkundenreferat 2003 APapF 50 (2004) 222-274, 243.

Text zu den Kreditkäufen gezählt<sup>112</sup>. Bei dem als χειρόγραφον bezeichneten Schuldschein handelt es sich um die Darlehensurkunde. Dies ist auch für P.Rein I 7 anzunehmen<sup>113</sup>.

#### 5.1.4. P. Rein. 7 (= M.Chr.16) (141 v. Chr.)

Auch dieser Text, eine Petition (ἐντεύξις) an das Königshaus, enthält einen Hinweis auf die Kreditierung der Kaufpreiszahlung: Kephalos hat von Lysikrates Wein gekauft und den Kaufpreis von 24 Talenten gestundet erhalten<sup>114</sup>. Diesbezüglich verweist er auf ein χειρόγραφον (Z 8)<sup>115</sup>. Die erste Teilzahlung von 13 Talenten erfolgte wie vereinbart über die Bank des Sotion (Z 10-13), eine zweite Teilzahlung (11 Talente) habe Kephalos, so der Petent, in bar entrichtet (Z 13-15). Davon jedoch behauptete Lysikrates, dass sie nicht erfolgt sei, und droht dem Kephalos mit Exekution<sup>116</sup>. Vor dem Strategen habe Lysikrates deshalb die Stellung von Bürgen verlangt, die die Zahlung der 11 Talente innerhalb der nächsten drei Jahre besichern sollten<sup>117</sup>. Pringsheim hat aus der Tatsache, dass von dem Weinkauf in der Folge überhaupt keine Rede mehr ist, geschlossen, dass das χειρόγραφον mit einer συγγραφὴ δανείου gleichzusetzen sei<sup>118</sup>. Dies lasse auf ein fingiertes Darlehen schließen lassen<sup>119</sup>.

#### 5.1.5. P.Par.8 (129 v. Chr.)<sup>120</sup>

Gegenstand der Beschwerdeschrift einer Getreidehändlerin an den Agoranomen (?)<sup>121</sup> ist das Ausbleiben einer Zahlung für die Getreidelieferung an das Heer, wobei der Kaufpreis gestundet war. Ausdrücklich wird auf die Ausstellung einer Darlehensurkunde in ägyptischer Sprache verwiesen (Z 4-7):

Φαῶφι, συγγραψαμένων μοι αὐτῶν  
κατὰ συγγραφὴν Αἰ[γυπτί]αν δανείου  
[χαλ]κοῦ τάλ(αντα) 6 (δραχμάς) 4000 τιμὴν πυροῦ 100

<sup>112</sup> Jördens (1998) 263 A.2.

<sup>113</sup> Der Herausgeber verweist P. Münch. III,1 52,10 ad locum auch auf P.Ryl. IV 585,45.

<sup>114</sup> Pringsheim (1950) 256.

<sup>115</sup> Dieses ist wie in P.Paris 8 (dazu sogleich unter 4.1.5) in demotischer Sprache verfasst, vgl. dazu Rupprecht (1967) 129.

<sup>116</sup> Kephalos spricht einleitend davon, dass er mit Sklaverei bedroht sei – dazu vgl. P. Jörs, Erzrichter und Chrematisten, ZRG 40 (1919) 1-97, 21-22 A.1.

<sup>117</sup> Zum Sachverhalt vgl. P. Jörs, Δημοσίωσις und ἐκμαρτύρησις, ZRG-RA 34 (1913) 197-158, 145-146.

<sup>118</sup> So spricht auch E. Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, ZRG-RA 28 (1907) 311-379, 326 von einem „Schuldschein, den ein angeblicher Gläubiger von den Verwandten des Schuldners erpresste.“

<sup>119</sup> Pringsheim (1950) 256: „Probably Kephalos acknowledged his debt in a new deed, when the sureties were given. This deed at least, if not the note, was a συγγραφὴ δανείου“.

<sup>120</sup> So datiert von den Herausgebern von P.Paris 8; anders Pringsheim (1950) 256, der 138 v. Chr. angenommen hatte.

<sup>121</sup> Vgl. dazu die Herausgeber P.Paris 8, S. 174: „Ce papyrus, dont le commencement a disparu, était probablement adressé à l'agoranome qui surveillait les transactions commerciales.“

Während andere Kornlieferanten in bar ausbezahlt worden seien (Z 11-14) und sie den Zahlungstermin ein weiteres Jahr verschoben habe (Z 14-16), habe die Beschwerdeführerin dennoch immer noch kein Geld gesehen. Der Text führt eindringlich die Probleme vor Augen die sich dann ergeben, wenn ein Kauf nicht als Bargeschäft abgewickelt wird, wie es mit anderen Getreidelieferanten der Fall gewesen ist (Z 11-14): *καίπερ ἄλλων τῶν ὁμοίων μ[οι] | παραχρήμα εἰληφότων τὴν τιμὴν | τοῦ αὐτῶν πυροῦ, συμπεριενενηγμέν[ης]*. Im Gegensatz dazu muss sich die Getreidehändlerin auf die *συγγραφή δανείου* berufen, die auch Grundlage ihrer Klage sein kann<sup>122</sup>.

#### 5.1.5. P.Oxy. 10, 1281 (= C.Pap.Jud. II 414) (31.Dez. 21 n. Chr.)

Der Text ist die subjektiv stilisierte Kopie (*ἀντίγραφον*) der Darlehensurkunde, von der noch, vor Einsetzen des Antigraphon-Textes, die Praxisklausel erhalten ist: Der Leinenweber Harpaesis bestätigt den Empfang eines Darlehens von Joseph in der Höhe von 300 Silberdrachmen<sup>123</sup>. Dies entspricht dem Wert von 100 Leinengewändern<sup>124</sup> (Z 5-7): *δεδάνεισμαῖ δεδανισμαῖ τὴν τιμὴν τειμην τῶν ἑκατὸν 100 | λίνων Σινυραϊτικῶν σαμκαμυκῶ[ν], | τὰς τοῦ ἀργ(υρίου) (δραχμὰς) 300 κεφαλαίου*. Kühnert hat diesen Text dazu genutzt, um aufzuzeigen, wie schwierig es ist, bei der Interpretation griechischer Urkunden mit den römischrechtlichen geprägten Kategorien von Kaufvertrag und Darlehen zu operieren<sup>125</sup>: „*In der Einstellung des Schreibers ist also eine gedankliche Vermischung von Kauf und Kredit zu beobachten, die die scharfe römischrechtliche Trennung von Kauf und Darlehens als ungriechische entlarvt, ...*“.

#### 5.1.6. P.Hamb. 32 (120 n. Chr.)

In einem weiteren Text wird die Wertangabe für Waren herangezogen, um einen Darlehensbetrag näher zu spezifizieren. So spricht in P. Hamb. 32 der Darlehensnehmer, ein Isis-Priester, davon, dass er von einer Erbengemeinschaft (vertreten durch deren *phrontistes* Eudaimon) 18 Drachmen *ἀπὸ τιμῆς πυροῦ* erhalten habe<sup>126</sup>. Der Herausgeber des Hamburger Papyrus vermutet, dass hier eine Novation vorliege und ein Getreide- in ein Gelddarlehen

<sup>122</sup> Pringsheim (1950) 256; Kühnert (195) 24.

<sup>123</sup> Die Zahlung dieser 300 Drachmen wiederum soll unter der Bedingung erfolgen, dass vom Gläubiger eine Rechnung gelegt wird, wovon weitere 50 Drachmen abhängen, vgl. dazu die Ausführungen des Kommentars der Herausgeber (P.Oxy 10,1281 Z 9-10 ad locum): Es ist unklar, wem die Rechnung gelegt werden soll und inwiefern die weiteren 50 Drachmen davon abhängen.

<sup>124</sup> Der Herausgeber von P.Oxy. 10,1281 spricht von „*linen cloth of special quality*“.

<sup>125</sup> Kühnert (1965) 27.

<sup>126</sup> Vgl. Wilcken: Ostraka I 290 § 109; II 1535 (2. Jh. v. Chr.).

umgewandelt werde<sup>127</sup>. Im Kontext mit den anderen Beispielen ist hier wohl eher an einen Getreidekauf des Isis-Priesters zu denken, der den Kaufpreis kreditiert erhält<sup>128</sup>. Wieder hat Kühnert eine alternative Interpretation angeboten: So könnte seiner Meinung nach die Angabe, das das Geld einem Weizenbetrag entspreche, auch darauf hindeuten, dass damit die Herkunft des Geldes näher bestimmt wird – es stamme aus einem Getreideverkauf, den der Darlehensgeber Eudaimon zuvor getätigt habe<sup>129</sup>. Wie bei der Interpretation von P.Cair. Zen. 59001 erscheint es jedoch weder schlüssig noch notwendig, hier zu vermuten, dass in der Urkunde auf eine mit dem Darlehen nicht unmittelbar in Konnex stehende Transaktion Bezug genommen wird.

## 5.2. Weitere Belege nach Pringsheim

Noch weitere Texte hat Pringsheim in die Liste der fiktiven Kaufpreisdarlehen aufgenommen. In P. Cair. Zen. 59149 (27. August 256 v. Chr.) beschwert sich ein gewisser Artemidoros bei Zenon, dass Agathinos den Preis für gekauften Wein nicht bezahlen möchte. Der Preis wird als kreditiert angedeutet, was sich in der Erwähnung des Verbs πιστεύω (Z 7: πεπιστεύκομεν) ausdrücke<sup>130</sup>. Dass sich Artemidoros hier an Zenon wendet, und ihn – so die Interpretation Pringsheims – darum bittet, Druck auf das Gegenüber auszuüben, könnte darauf beruhen, dass Artemidoros „nichts in der Hand hat“, also auf keine Darlehensurkunde verweisen kann. Somit sei die Durchsetzung der Kaufpreisforderung gerichtlich gar nicht möglich<sup>131</sup>. Zenon wird um Hilfe gebeten, dass Agathinos zahle und Rechnung lege, was der Schuldner im Serapeion beenden möge.

In P. Cair. Zen 59269 (252-1 v. Chr.) vermutet Pringsheim hinter der Formulierung κατὰ συγγραφὴν (...) πράσων ὄν (Z 25-26), das der Preis für das verkaufte Gemüse in Form eines Darlehens gestundet ist<sup>132</sup>. In P. Col. Zen 72 (277-50 v. Chr.) werde die Klage auf Zahlung eines Kaufpreises nicht auf den Kaufvertrag gestützt, sondern einen zusätzlichen Vertrag (eine συγγραφὴ δανείου)<sup>133</sup>. Schließlich rekonstruiert Pringsheim das Vorliegen eines

---

<sup>127</sup> P.Hamb. 32, S 141; vgl. weiters F. Weber, Untersuchungen zum gräko-ägyptischen Obligationenrecht, München 1932, 13 A.4, der andeutet: „Hier scheint mir (...) auch die Auffassung möglich zu sein, dass es sich um einen Getreidekauf handelt, wobei der Kaufpreis kreditiert wurde.“

<sup>128</sup> Pringsheim (1950) 257; Kühnert (1965) 151.

<sup>129</sup> Kühnert (1965) 151 A.3.

<sup>130</sup> Pringsheim (1950) 254.

<sup>131</sup> Pringsheim (1950) 254.

<sup>132</sup> Pringsheim (1950) 254-255.

<sup>133</sup> Pringsheim (1950) 255.

Kreditkaufes auch für die Texte P.Mich. Zen. 68 (256 v. Chr.)<sup>134</sup>, BGU 465 (137 n. Chr.)<sup>135</sup> und die Kreditierung des Kaufpreises für ein Haus in P. Oxy. 306 (=P.Cair. Preis. 43) sowie die Quittung für die erfolgte Zahlung des Kaufpreises in P. Oxy 318 (=SB 10,10249), beide aus 58-59 n. Chr.<sup>136</sup>.

### 5.3. Mögliche weitere Belege

Ein weiterer Beleg soll noch angeführt werdender *prima vista* als ein fiktives Darlehen interpretiert werden könnte.

#### 5.3.1. P.Louvre I 18 (141 n. Chr.)

P.Louvre I 18 enthält ein verzinsliches Darlehen von vier Personen über 524 Drachmen. Drei sind aus der *Soknopaiou nesos*, die vierte aus einem Dorf, das nicht lesbar ist. Für die Zahlung des Darlehens ist mit 17 Tagen eine äußerst kurze Frist vereinbart. Da der Vertrag durchgestrichen worden ist (Chiasmus), ist davon auszugehen, dass das Darlehen fristgerecht zurückgezahlt worden ist. Noch dazu ist die Urkunde am Leistungsort (*Soknopaiou nesos*) gefunden worden. Auffällig ist nun, dass auf dem Verso der Urkunde ein Kamelkauf vermerkt ist (P.Louvre I 12). Es wäre reizvoll, hierin eine Parallele zu dem Eselkauf in BGU I 189 zu konstruieren, zumal der genaue Zweck des Darlehens nicht aus dem Text der Urkunde hervorgeht<sup>137</sup>. Dies scheidet aber daran, dass der Kamelkauf vier Monate später stattgefunden hat als das Darlehen. Der Zusammenhang ist jedoch in der Person des Kamelhändlers Panephemmis zu suchen, der der Vater eines der Darlehensnehmer (Pekysis) ist.

## 5. Epilog

Die vorliegende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der zuletzt angeführte Text, P.Louvre I 18 in Verbindung mit P.Louvre I 12, macht deutlich, wie

---

<sup>134</sup> Vgl. Pringsheim (1950) 255. 400 Drachmen einer Kaufpreisschuld von 688 Drachmen werden in bar bezahlt, der Restbetrag wird gestundet, ihm mittels eines Briefes (επιστολη εγδοχης) Einklagbarkeit verliehen: „*In this written guarantee the purchaser promises to pay the credited part of the price*“.

<sup>135</sup> Pringsheim (1950) 258 vermutet, dass hier, da ein Teil des Kaufpreises von 300 für Korn in bar bezahlt wurde (152), der Rest kreditiert wird.

<sup>136</sup> Pringsheim (1950) 260-261 vermutet, dass die beiden Texte zusammengehören: Beide nehmen Bezug auf den Kaufvertrag zwischen dem Antiphanes (der die Geschäfte für seinen minderjährigen Sohn führt) und dem Käufer Tryphon über ein Haus, ein Text, der verloren sei. Die Zahlung des Kaufpreises wird gestundet, der Schuldschein darüber ist P.Oxy 318. Dabei komme zu dem üblichen Darlehensformular die vereinbarte Bedingung, dass mit der Zahlung die Eintragung vorgenommen werden müsse, was einem Eigentumstransfer gleichzusetzen sei (261 A.1). Tryphon leistet schließlich und erhält dafür eine Quittung (P.Oxy. 306). Die Zeitgleichheit der Dokumente Kauf und Darlehen werde in P. Oxy 318 Z 14-15 aufgrund der beiden Perfektformen αφ ων πεπρακεν ο δεδανεικωος sogar angesprochen (262 A.2).

<sup>137</sup> Vgl. dazu auch B. Krämer, Urkundenreferat 1998, APapF 45 (1999) 214-280, 248.

schwierig es ist, ein fiktives Kauf-Darlehen allein aufgrund des tradierten Urkudentextes als solches zu erkennen.

Dies ist möglich, wenn der Darlehensbetrag mit einer Wertangabe gleichgesetzt wird, die sich auf die Ware bezieht: P.Paris 8 (τιμὴ πωροῦ); P.Oxy. 10,1281 (τιμὴ τῶν ἑκατὸν λίνων); P.Hamb. 32 (τιμὴ πωροῦ). Noch deutlicher wird es, wenn die Gleichsetzung zwischen Darlehensvaluten und Kaufpreis mittels der Phrase τοῦτο δ' ἐστίν erfolgt wie in P.Cair. Zen 59001.

Andere Dokumente verweisen auf die Darlehensurkunde (χειρόγραφον, συγγραφὴ δανείου), die dem Kaufvertrag die Einklagbarkeit erst ermöglichte: P. Münch. III 52; P.Rein. I 7, P.Paris 8; eventuell P.Cair. Zen II 59269 und P.Col. Zen 72. BGU I 189 stellt den seltenen Glücksfall dar, dass beide Funktionen der Urkunde, nämlich Dokumentation des Kaufvertrages und Beweismittel für das Erfolgen der Darlehensauszahlung direkt belegt sind; bei wieder anderen Texten können einzig aus dem Kontext auf Indizien für die Praxis des Kreditkauf erschlossen werden (zB. P.Cair.Zen 59149).

Darstellungen des griechischen Kaufrechts verweisen einleitend oft auf die griechische Philosophen und deren „Kreditfeindlichkeit“. Der Brückenschlag zu den Dokumenten der Rechtspraxis, die 100 Jahre jünger als Platon sind, ist aber nur scheinbar ein gewagter: Wie ersichtlich wurde, stehen etwa hinter den *Nomoi* eines Theophrast konkrete gesetzliche Regelungen, die nicht nur die ideologische Verankerung des Barkaufs, sondern auch die praktische Problematik des Kreditkaufes aufzeigen. Damit stellen sie auch eine wichtige Komponente für die Erfassung der Haftungsbegründung im griechischen Recht dar.